

Jahrgang 49/2022

Dienstag, den 15.02.2022

Nr. 07

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

18. Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2017 3-6

19. Bekanntmachung
gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht
Antrag der Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH auf Änderung des
Genehmigungsbescheides vom 24.11.2021 zwecks Erweiterung der
genehmigten Auskiesung auf Teilflächen in der Gemarkung Buir, Flur 5,
Flurstücke 1 und 2 sowie Flur 6, Flurstücke 73 und 87 7

Kreisstadt Bergheim

20. Bekanntmachung
Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost: Ausführungsanordnung des
Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 gemäß § 61 des
Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976
(BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008
(BGBl. I S. 2794). 8-9

21. Bekanntmachung
Flurbereinigungsverfahren Hambach-West: Ausführungsanordnung des
Flurbereinigungsplanes und der Nachträge 1 und 2 gemäß § 61 des
Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976
(BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008
(BGBl. I S. 2794). 10-11

22. Bekanntmachung
einer Widmungsverfügung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) 12

23. Bekanntmachung
Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis
zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die
Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024 - 2030“ 13-21

Pulheim

24. Bekanntmachung
über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der
Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) 22

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 01 - Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132,
Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis
zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

18. Bekanntmachung 23-24
Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost: Ausführungsanordnung des
Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 gemäß § 61 des
Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976
(BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008
(BGBl. I S. 2794).

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2017

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Verbindung mit den § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), wird öffentlich bekannt gemacht:

I. Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises stellt den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2017 in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 516.569.795,49 EUR gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

2. Ergebnisbehandlung zum Jahresabschluss 2017

Der Kreistag beschließt, dem Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses folgend, den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 18.577.395,48 EUR im Umfang des gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 75 Abs. 3 Satz 2 und § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bemessenen Maximalbetrages von 4.092.770,87 EUR der Ausgleichsrücklage und in Höhe des den Maximalbetrag übersteigenden Betrages von 14.484.624,61 EUR der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

3. Entlastung des Landrates

Die Mitglieder des Kreistags beschließen, dem Landrat zur Erstellung des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2017 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW zu erteilen.

II. Wesentliche Positionen des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

	in EUR	in EUR
1.1 Bilanz zum	31.12.2016	31.12.2017
Aktiva		
1. Anlagevermögen	365.262.115,04	365.465.044,92
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	744.464,00	622.947,00
1.2 Sachanlagen	289.237.282,34	289.351.974,53
1.3 Finanzanlagen	75.280.368,70	75.490.123,39
2. Umlaufvermögen	121.647.840,88	137.541.913,25
2.1 Vorräte	178.396,07	175.371,98
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	45.758.475,67	35.065.545,88
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.686.236,80	2.426.240,00
2.4 Liquide Mittel	74.024.732,34	99.874.755,39
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	13.626.542,96	13.562.837,32
Gesamt	500.536.498,88	516.569.795,49
Passiva		
1. Eigenkapital	131.272.925,29	150.679.715,57
1.1 Allgemeine Rücklage	88.127.946,07	92.160.984,26
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	31.696.061,43	39.941.335,83
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	11.448.917,79	18.577.395,48
2. Sonderposten	116.144.885,97	114.349.652,77
2.1 für Zuwendungen	70.629.342,61	70.145.599,77
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	2.284.332,05	2.072.442,45
2.4 Sonstige Sonderposten	43.231.211,31	42.131.610,55
3. Rückstellungen	194.961.263,40	200.108.170,08
3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen	156.415.137,00	162.755.657,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	20.220.780,92	18.109.374,92
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	441.544,08
3.4 Sonstige Rückstellungen	18.325.345,48	18.801.594,08

4. Verbindlichkeiten	55.599.001,80	49.277.757,23
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	9.019.695,55	8.309.645,06
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.354.384,17	7.279.969,13
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	30.294.202,74	22.627.060,25
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.949.773,14	3.040.918,57
4.8 Erhaltene Anzahlung	5.980.946,20	8.020.164,22
5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.558.422,42	2.154.499,84
Gesamt	500.536.498,88	516.569.795,49
1.2 Ergebnisrechnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017
Erträge und Aufwendungen		
Ordentliche Erträge	483.113.916,11	468.514.286,37
- Ordentliche Aufwendungen	476.987.311,08	456.535.236,90
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	6.126.605,03	11.979.049,47
+/- Finanzergebnis	5.322.312,76	6.598.346,01
= Ordentliches Ergebnis	11.448.917,79	18.577.395,48
+/- Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
= Jahresergebnis	11.448.917,79	18.577.395,48
1.3 Finanzrechnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017
Ein- und Aufzahlungen		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	447.847.991,29	474.645.480,00
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	426.506.860,63	442.033.518,10
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.341.130,66	32.611.961,90
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.631.554,80	6.248.069,11
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.518.928,72	11.245.916,26
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.887.373,92	-4.997.847,15
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-704.332,12	-710.050,49
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	17.749.424,62	26.904.064,26

III. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rhein-Erft-Kreises hat gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes geprüft. Er bediente sich hierbei des Prüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises. Das Prüfungsamt des Kreises erteilte als Ergebnis seiner Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

In seiner Sitzung am 29.11.2021 hat der Ausschuss den Bericht des Prüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 nebst Lagebericht und den Bericht des Prüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises über die Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung und die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung beraten.

Zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gibt der Rechnungsprüfungsausschuss folgende Stellungnahme ab:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie dem Lagebericht des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 - geprüft.

In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Sie hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die zuvor aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen

Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Die Aufgabe des Ausschusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung schriftlich gegenüber dem Kreistag zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung Stellung zu nehmen.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach den §§ 59 Abs. 3 und 102 GO NRW sowie nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises zum 31. Dezember 2017.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Vorschriften zu seiner Aufstellung wurden beachtet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss des Jahres 2017 und den dazu gehörenden Lagebericht.

Bergheim, den 29.11.2021

Gez.

Dagmar Andres

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

IV. Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit Anlagen und das Ergebnis der Prüfung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 steht zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 im Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Flur A Ebene 2 Raum 39 zur Verfügung.

Hinweis gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, ~~7~~.02.2022

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
In Vertretung


Michael Vogel
Kreisdirektor

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht**

**Antrag vom 21.01.2022 der Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH, 50226 Bergheim auf
Änderung des Genehmigungsbescheides vom 24.11.2021 zwecks Erweiterung der genehmigten
Auskiesung auf Teilflächen in der Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 1 und 2 sowie Flur 6,
Flurstücke 73 und 87 auf einer insgesamten Erweiterungsfläche von 0,23 ha**

Amt für technischen Umweltschutz

Az.: 70-0-22/69, Bergheim

14.02.2022

Der o.a. Antrag unterliegt als Änderungsantrag zu abgrabungsrechtlichen Genehmigungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Antragsgegenstand ist die Gewinnung von Sanden und Kiesen im Bereich eines ehemaligen Strommaststandortes innerhalb des bereits abgebauten Auskiesungsbereichs nahe bei den Betriebsanlagen des Kieswerkes in Buir.

Die beantragten Änderungsbereiche liegen innerhalb von Flächen, für die bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Auskiesungsgenehmigungen für das Kieswerk Buir gemacht wurden und für die rechtskräftige Auskiesungsgenehmigungen erteilt sind. Die beantragten Auskiesungen erfolgen über eine Fläche von 0,23 ha und für die Dauer von maximal 6 Monaten in einem Zeitraum von 1 Jahr und 3 Monaten, der sowohl innerhalb des zur Auskiesung der 4. Erweiterungsfläche bereits genehmigten Zeitraums als auch innerhalb des genehmigten Zeitraums zur Restauskiesung im Bereich von 2 ehemaligen Maststandorten liegt. Die Laufzeit der Betriebsanlagen und/oder der Auskiesungstätigkeiten vor Ort erfahren keine zeitliche Verlängerung durch das Vorhaben.

Im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine überschlägige Prüfung allein auf durch das Änderungsvorhaben eintretende zusätzliche und als erheblich zu wertende Umweltauswirkungen hin mit dem Ergebnis, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für das Änderungsvorhaben besteht somit nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Köln, den 25.01.2022
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Hambach-Ost
Az.: 33.42 -17 06 1-

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Am **01.03.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan Hambach-Ost und seiner Nachträge 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 und 2 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 und 2 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Absatz 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 20.08.2010, die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 20.11.2013, die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 05.01.2017 bzw. durch besondere Vereinbarung geregelt.
4. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 den Beteiligten bekannt gegeben. Gegen den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 wurden keine Widersprüche erhoben.

Dadurch wurden der Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 unanfechtbar mit der Folge, dass ihre Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und der Nachträge 1 und 2 tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln,
- Dezernat 33 -
Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(LS) Im Auftrag
gez. Kopka
Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Hinweise:

Der Inhalt der o. a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_ost/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Köln, den 25.01.2022
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Hambach-West
Az.: 33.42 -14 06 3-

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Hambach-West, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und der Nachträge 1 und 2 gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Am **01.03.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan Hambach-West und den Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und den Nachträgen 1 und 2 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und den Nachträgen 1 und 2 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Absatz 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2010, die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 02.04.2019 bzw. durch besondere Vereinbarung geregelt.
4. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 den Beteiligten bekannt gegeben. Die gegen den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 bestehende Widersprüche wurden ausgeräumt, bzw. zurückgenommen.

Dadurch wurde der Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und der Nachträge 1 und 2 tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln,
- Dezernat 33 -
Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(LS) Im Auftrag
gez. Kopka
Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Hinweise:

Der Inhalt der o. a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_west/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung
Widmungsverfügung

Die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilstücke stehen im Eigentum der Kreisstadt Bergheim als Straßenbaulastträger. Sie werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr wie folgt gewidmet:

Straßenname	Funktion	Lage	Stadtteil
Enzianweg	Anliegerstraße	Gem. Oberaußem-Fortuna, Flur 7, Flurstück 228	Oberaußem

Die gewidmeten Flächen sind in Lageplänen gekennzeichnet. Diese Lagepläne können bei der Stadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9 – 11, Zimmer 0.92, 50126 Bergheim nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 02271 89727 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bergheim, den 04.02.2022

Der Bürgermeister





Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 61.g27-7-2019-1

Dortmund, den 27. Januar 2022

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024 – 2030“

Die RWE Power AG (Stüttgenweg 2, 50935 Köln) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Garzweiler den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024 – 2030“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Der Tagebau Garzweiler – entstanden 1983 aus dem Zusammenschluss der Abbaufelder Frimmersdorf-Süd sowie Frimmersdorf-West – liegt westlich von Grevenbroich und erstreckt sich bis in das südliche Stadtgebiet von Erkelenz. Seit 2006 bewegt er sich im Anschlussfeld Garzweiler II im Westen. Die landesplanerische Grundlage ist der am 31.03.1995 genehmigte Braunkohlenplan Garzweiler II. Die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben erfolgt durch die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler I/II vom 05.10.1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31.08.1995 für den Zeitraum 2001 bis 2045. Gemäß diesem Rahmenbetriebsplan sollte der Tagebau Garzweiler II bis 2045 ausgekohlt sein. Am 05.07.2016 beschloss die Landesregierung NRW die Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers / Garzweiler II. Sie legte hierin fest, dass die Abbaufäche zu verkleinern ist.

Das Bundeskabinett hat auf Grundlage der Empfehlung der durch die deutsche Bundesregierung eingesetzte Kommission für Wachstum, Struktur und Beschäftigung (KWSB) am 29.01.2020 das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung beschlossen. Das „Kohleverstromungsbeendigungsgesetz“ (KVBG) ist am 08.08.2020 vom Bundestag beschlossen worden.

Die am 23. März 2021 beschlossene „Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ setzt die aus dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz resultierenden Vorgaben für die

Braunkohlenplanung des Landes um und bestätigt auf Basis einer Metastudie die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für das Abbaufeld Garzweiler. Aus der Leitentscheidung 2021 resultieren weitere dauerhafte Änderungen für den Tagebau Garzweiler, die im laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren einzuarbeiten sind. Die Tagebauführung bis 2030 ist mit der Abbaukante gemäß Leitentscheidung 2016 dargestellt. Dauerhafte Änderungen am im Jahr 1995 landesplanerisch genehmigten Abbaubereich ergeben sich auch bei Berücksichtigung der Leitentscheidung 2021 nach derzeitigem Planungsstand erst ab etwa 2030. Nach derzeitigem Planungsstand wird der Tagebau voraussichtlich Ende 2038 auslaufen.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs.2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen.

Bei einer Grundwasserentnahmemenge von mehr als 10 Mio. m³/a handelt es sich nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, 2021) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Damit ist im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG, 2020) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Garzweiler eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Antrag steht in der Zeit **vom 01.03.2022 bis einschließlich 31.03.2022** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit den Antrag

- bei den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten, Rommerskirchen, Schwalmtal, Titz,
- bei der Kreisstadt Bergheim,
- bei den Städten Bedburg, Dormagen, Erkelenz, Grevenbroich, Hückelhoven, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Mönchengladbach, Neuss, Viersen, Wassenberg, Wegberg, Willich

physisch einzusehen. Maßgeblich sind jedoch die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Antrag liegt im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Brüggen	Amt für Planen, Bauen, Technik Klosterstraße 38 41379 Brüggen Eingang: Nikolausplatz (Anmeldung am Empfang und Abholung der Besucher dort)	Mo - Do: 8 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr, Fr: 8 - 12:30 Uhr
Gemeinde Niederkrüchten	Fachbereich II - Produktgruppe 1 - Planen und Umwelt Rathaus Elmpt Laurentiusstraße 19 41372 Niederkrüchten Zimmer 2	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mo, Di und Do: 14 - 16 Uhr und Mi: 14 - 17 Uhr
Gemeinde Rommerskirchen	Amt für Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität Bahnstraße 51 41569 Rommerskirchen 1. OG, Raum 1.15	Mo - Fr 8 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14 - 16:30 Uhr und Do: 14 - 18:00
Gemeinde Schwalmtal	Amt für Planung, Verkehr und Umwelt Markt 20 41366 Schwalmtal Büro 209	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 17 Uhr
Gemeinde Titz	Fachbereich 2 – Gemeinde- und Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung Landstraße 4 52445 Titz	Mo - Mi: 07:30 - 13 Uhr und 14 - 16 Uhr, Do: 07:30 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr, Fr: 07:30 - 12:30 Uhr

	Erdgeschoss, Raum 5	
Kreisstadt Bergheim	Abteilung 6.1 Planung und Umwelt Bethlehemer Straße 9-11 50126 Bergheim	Mo - Fr: 8 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo + Di + Mi: 14 - 15:30 Uhr und Do: 13:30 - 17:45 Uhr Telefonische Terminvereinbarung wegen Corona- beschränkungen: Tel. 02271-89157 oder 02271- 89750
Stadt Bedburg	Fachdienst 6 – Hochbau, Tiefbau, Bauhof Am Rathaus 1 50181 Bedburg 2. Etage, Zimmer 2.32	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo und Do: 14 - 16 Uhr und Di: 14 - 18 Uhr
Stadt Dormagen	Technisches Rathaus Mathias-Giesen-Straße 11 41540 Dormagen Zimmer 0.24	Mo - Mi: 08:30 - 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr, Do: von 08:30 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr, Fr: von 08:30 - 12 Uhr
Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17 41812 Erkelenz Zimmer 143	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Di: 14 - 16:30 Uhr
Stadt Grevenbroich	Neues Rathaus, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung Ostwall 6 41515 Grevenbroich Zimmer 212	Mo, Mi und Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten 02181-608440.
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1 41836 Hückelhoven 3. Etage, Raum 3.10	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo: 14 - 16 Uhr und Do: 14 - 17:30 Uhr
Stadt Jüchen	Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung Am Rathaus 5 41363 Jüchen 1. OG, Zimmer 118	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo - Mi: 14 - 16 Uhr und Do: 14 - 18 Uhr Termine nach telefonischer Vereinbarung unter 02165/9156102
Stadt Kaarst	Amt für Tiefbau, Bauverwaltung und Umwelt - Verwaltungsdienststelle Büttgen –	Telefonische Terminvereinbarung unter 02131-987864

	Rathausplatz 23 41564 Kaarst 1.Etage, Raum 107A	
Stadt Korschenbroich	Amt 61 Stadtplanung und Bauordnung Don-Bosco-Straße 6 41352 Korschenbroich Flur 1. OG	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 18 Uhr
Stadt Meerbusch	Fachbereich 4 – Stadtplanung und Bauaufsicht Wittenberger Straße 21 40668 Meerbusch Raum: 079	Termine nach telefonischer Vereinbarung unter der 02150 916 108
Stadt Mönchengladbach	Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 – Geoinformation Markt 11 41236 Mönchengladbach Geodatenzentrum, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004	Mo - Fr: 9 - 12 Uhr, Termine nach telefonischer Vereinbarung 02161-25 9535
Stadt Neuss	Amt für Stadtplanung 61.01 Rathaus der Stadt Neuss Michaelstraße 50 41460 Neuss 3. Etage, Zimmer 3.802 zu erreichen über den Eingang 5	Mo - Mi: 08:30 - 16 Uhr, Do: 08:30 - 18 Uhr und Fr: 08:30 - 12:30
Stadt Nettetal	Rathaus Stadt Nettetal Fachbereich Stadtplanung Raum 308 Doerkesplatz 11 41334 Nettetal	Mo - Do: 08:30 -12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 – 12:00 Uhr Es wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten 02153-898-6115
Stadt Viersen	Fachbereich 80/I – Zentrale Bauverwaltung Bahnhofstraße 23-29 41747 Viersen 1. OG, Raum 135	Mo - Do: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 16 Uhr, zusätzlich Fr: 8 - 12:30
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 – Planung und Bauen Roermonder Straße 25-27 41849 Wassenberg Zimmer N02/N03	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mo, Di und DO: 14 - 16 Uhr
Stadt Wegberg	Rathausplatz 25 41844 Wegberg	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr

	Erdgeschoss, Foyer neben Haupteingang	
Stadt Willich	Technisches Rathaus Geschäftsbereich II/5 Rothweg 2 47877 Willich EG Foyer	Mo – Fr: 8:30 – 12:30 Uhr, Mi 14 – 17 Uhr Telefonische Anmeldung unter 02156-949260 o. 02156-949269 erforderlich.

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der aktuell geltenden Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygiene-konzept einzuhalten sind.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **02.05.2022**,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei den Gemeinden Brügggen, Meerbusch, Niederkrüchten, Rommerskirchen, Schwalmthal, Titz,
- bei der Kreisstadt Bergheim,
- bei den Städten Bedburg, Dormagen, Erkelenz, Grevenbroich, Hückelhoven, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Mönchengladbach, Neuss, Viersen, Wassenberg, Wegberg, Willich

(Anschriften siehe oben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de
oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter poststelle@bra.nrw.de erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung.

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert. Die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei der Online-Konsultation kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach EU-FFH-Richtlinie)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Im Auftrag:

gez. André Küster

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 die Widmung der Erschließungsanlage

„Hegelweg“ in Pulheim

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.09.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die Flurstücke 2586 und 2587 aus der Flur 13 werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die Anlage wurde bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

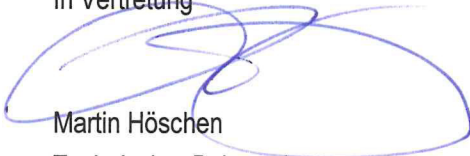
Zu dieser Widmung können die Planunterlagen, aus denen die Flurstücke der angegebenen Straße erkennbar sind, bei der Stadt Pulheim, Bauverwaltungsamt/ Erschließungsabteilung, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen über die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung während der Sprechstunden der Verwaltung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung



Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Pulheim, den 09.02.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Köln, den 25.01.2022
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Hambach-Ost
Az.: 33.42 -17 06 1-

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Am **01.03.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan Hambach-Ost und seiner Nachträge 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 und 2 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 und 2 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Absatz 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 20.08.2010, die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 20.11.2013, die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 05.01.2017 bzw. durch besondere Vereinbarung geregelt.
4. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 den Beteiligten bekannt gegeben. Gegen den Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 wurden keine Widersprüche erhoben.

Dadurch wurden der Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 unanfechtbar mit der Folge, dass ihre Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und der Nachträge 1 und 2 tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33 -
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln,
- Dezernat 33 -
Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(LS) Im Auftrag
gez. Kopka
Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Hinweise:

Der Inhalt der o. a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_ost/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.